



## Teilrevision des Energiegesetzes

Antrag der Fraktion Alternative – die Grünen zur 2. Lesung  
vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die Fraktion Alternative – die Grünen zur 2. Lesung der Teilrevision des Energiegesetzes folgenden Antrag:

Hiermit stellen wir den Antrag, § 4d wie folgt zu ändern:

§ 4d (neu) Eigenstromerzeugung ~~bei Neubauten~~

Abs. 1 Neue Bauten, ~~bestehende Bauten nach energetischen und/oder statischen Dachsanierungen sowie nach Umbauten zur Schaffung von zusätzlichen Energiebezugsflächen~~ erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

Abs. 2 Die Art der Eigenstromerzeugung ist ~~bei Neubauten~~ frei wählbar, soweit sie im, am, auf dem Gebäude oder dem dazugehörigen Grundstück erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche.

## Begründung

Die Schweiz hat das Klimaabkommen von Paris unterzeichnet und sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die durchschnittliche Klimaerwärmung nach Möglichkeit unter 1,5 Grad Celsius zu halten. Die bisher beschlossenen Reduktionsziele und die bisher vorgesehenen, respektive umgesetzten Massnahmen reichen jedoch bei Weitem nicht aus. Die Nutzung der Solarenergie spielt hierbei eine Schlüsselrolle für die Energiewende. Aktuell schreitet der Ausbau der Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren in der Schweiz nur sehr langsam voran. Im Jahr 2019 wurde in der Schweiz nur auf knapp 4% der Dächer das Potenzial der Solarenergie genutzt.

Wenn es im aktuellen Tempo weitergeht, wird der Kanton Zug das gesamte Potenzial erst in 232 Jahren ausschöpfen. Die Nutzung der Solarenergie führt längerfristig zu tieferen Energiekosten und entlastet sowohl Mieter\*innen wie auch Eigentümer\*innen.

Für uns ist es unerklärlich, weshalb mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes lediglich Neubauten zur Eigenstromproduktion verpflichtet werden sollen. Die für Photovoltaikanlagen zu nutzenden Flächen von bestehenden Bauten sind schätzungsweise noch grösser als diejenigen der Neubauten und dementsprechend kann damit ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung geleistet werden. Gerade wenn bei bestehenden Bauten Eingriffe in den bestehenden Dämmperimeter erfolgen und dadurch die Energiebezugsfläche („Beheizte Brutto-Grundfläche“, gemäss EN-Vollzugshilfe sowie Norm SIA 380) vergrössert werden soll, erachten die Antragsstellenden es als unabdingbar nebst der Optimierung des Wärmeverbrauchs auch das Potenzial der Sonnenenergie für die Eigenstromproduktion zu nutzen.

Folgende weitere Gründe überzeugen für die beantragte Ergänzung:

- Nutzung von Synergien von Fachplanenden in der Projektierung
- Allfällige statische Ertüchtigungen von bestehenden Bauteilen für PV-Anlagen direkt mit dem Umbau kostengünstiger als separat im Nachhinein
- Geringer Aufwand der technischen Umsetzung während der Bauphase
- Zusatzkosten im Verhältnis zu den Baukosten vertretbar
- Im Betrieb Einnahmen für Eigentümer durch Stromverkäufe

**Hinweis:**

Sollte unser Antrag keine Mehrheit finden, werden wir nach der Schlussabstimmung der vorliegenden Gesetzesrevision beantragen, unsere Motion „Zuger Solaroffensive“ (Vorlage-Nr. 3323) als separates Geschäft ohne Abschreibung zu behandeln und nicht wie im Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats vom 29. März 2022 unter Kapitel 7 f) vorgesehen ohne separaten Bericht und Antrag des Regierungsrats, als nicht erheblich zu erklären.